

# I.

## Einleitung

---

In seinem 1275 entstandenen Werk *Summa de arte prosandi*, einer Einführung in die Kunst des Briefeschreibens,<sup>1</sup> definierte der Gelehrte Konrad von Mure unter anderem auch *exordium* und *arenga* als stilistische Elemente, die keine rechtserhebliche Funktion besitzen, aber zur narrativen Ausschmückung des Textes beitragen sollen:

Das *exordium* nun, sei es ein Sprichwort oder eine *captatio benevolentiae*, ist eine Rede, durch die der Geist des Zuhörers gelehrig, wohlwollend und aufmerksam gemacht sowie zur Neigung gelockt wird, dass er umso lieber zuhört und annimmt. [...] Die *arenga* ist eine Art Vorrede, die zur Erlangung des Wohlwollens vorangestellt wird, sowohl dient sie der Ausschmückung als auch kann sie in der ersten, zweiten oder dritten Person verfasst werden. In diesem und vielen anderen Punkten unterscheidet sie sich vom *prooimium*, das in der dritten Person verfasst werden muss.<sup>2</sup>

Im weiteren Verlauf des Textes warnte er vor der nichtrömischen, deutschen Urkundensprache, da diese von geistlichen Gerichten nicht angenommen werde, wenngleich sie Vertrauen und eine reichhaltige Deutung des Inhalts befördern könne:

- <sup>1</sup> So wird das Werk in der Forschung meist beschrieben. Streng genommen handelt es sich um eine allgemeine Stillehre, denn entsprechende sprachliche Mittel waren nicht auf die Formulierung von Briefen beschränkt, sondern auch zum Abfassen von Urkunden gedacht. Die Grenze zwischen den beiden Genres bzw. Medien war ohnehin fließend. So wird die *Summa* bei den 'Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters' als Lehrschrift gemäß der *ars dictandi*, jedoch auch als "Abhandlung über die Abfassung von Urkunden" kategorisiert: <https://geschichtsquellen.de/werk/1312?mark=%28%3Fis%29%28summa%5C%20de%5C%20arte%29> (Bearbeitungsstand 23.12.2021; zuletzt eingesehen am 20.05.2025).
- <sup>2</sup> Die *Summa de arte prosandi*, S. 144, 150: *Exordium hic seu proverbium seu captatio benivolentiae est oratio, per quam auditoris animus redditur docilis, benivulus et attentus et inclinatus allicitur, ut eo libentius audiat et admittat. [...] Arenga est quedam prefatio, que ad captandam benivolentiam premititur, et facit ad ornatum, et potest fieri sub prima, secunda et tertia persona. Et in isto et multis aliis differt a prohemio, quod habet fieri in tertia persona*; eigene Übersetzung.

Dazu kann, unter Vorbehalt eines besseren Urteils, gesagt werden, dass ich, obwohl unter uns Freunden manchmal Vertrauen in Urkunden und Schriftstücke gesetzt wird, die in nichtrömischer und deutscher Sprache verfasst sind, weil in Verträgen guter Glaube, in Testamenten eine noch vollkommene und in Schenkungen die vollkommenste Übersetzung anzuwenden sind, dennoch im streitigen Gericht oft gesehen habe, dass Briefe, die auf Deutsch geschrieben und sogar mit authentischen Siegeln versehen worden waren, von der gegnerischen Partei und vom Richter selbst nicht zugelassen und ihnen kein Glaube geschenkt wurde. Weder der Papst noch seine Kurie, wie ich glaube, pflegten solchen Schriftstücken bei Prozessen Glauben zu schenken. Daher ist mein Rat, dass Briefe und Urkunden, insbesondere solche, die ein Streitiges Gericht kundtun, in lateinischer Sprache verfasst werden sollen, wobei die Regeln des prosaischen Diktats zu beachten sind. Und falls aus Zufall oder Notwendigkeit etwas aus der griechischen, hebräischen oder nichtrömischen Sprache in diese Briefe eingefügt werden muss, sollte dies kurz und angemessen sein, und mit Hilfe einer lateinischen Übersetzung [...] sollte eine Erklärung unmittelbar vorangestellt oder beigefügt werden.<sup>3</sup>

Hier wird deutlich, dass sowohl die *Arenga* – *exordium* und *arenga* werden in der Forschung unter diesem Begriff subsumiert – als auch die Verwendung der Volkssprache in Urkunden bereits von Zeitgenossen als erwähnenswert, wenn nicht gar außergewöhnlich wahrgenommen wurden.<sup>4</sup> Der Germanist INGO REIFFENSTEIN untersuchte mit seinen zwei Aufsätzen über deutschsprachige Arengen bereits die Kombination dieser beiden Phänomene,<sup>5</sup> beließ es allerdings bei der Zusammenstellung der Motive und einigen interpretativen Ansätzen. So blieben einige Fragen ungeklärt, etwa: Unter welchen Voraussetzungen wurden diese Arengen verwendet? In welcher Abhängigkeit

3 Die *Summa de arte prosandi*, S. 165: *Ad quod dici potest, salvo iudicio meliori, quod, licet apud nos inter amicos quandoque fides adhibeatur litteris et instrumentis barbarice et theotonice scriptis, quia in contractibus bona fides, in testamentis plenior, in beneficiis plenissima interpretatio debet adhiberi, tamen in foro contentioso aliquotiens vidi litteras theotonice scriptas, etiam sub sigillis autenticis, a parte adversa et ab ipso iudice non admissas, nec aliquam fidem eis adhibitam fuisse. Nec papa nec sua curia, sicut credo, ad lites consuevit huiusmodi litteris fidem adhibere. Unde consilium est, ut littere et instrumenta, precipue que forum sapiunt contentiosum, latino ydiomate conscribantur, regulis dictaminis prosaici observatis. Et si aliquid casu vel necessitate de greco vel ebraico vel barbaro ydiomate ipsis literis est inserendum, hoc idem breve et modicum debet esse, et per latinam interpretationem [...] expositio preponi vel subiungi debet immediate;* eigene Übersetzung. Zur Stelle BRESSLAU, *Handbuch*, S. 389; KIRCHHOFF, *Urkunde*, S. 293f.

4 Besonders die Verwendung der Volkssprache in rechtlich relevanter Schriftlichkeit erregt hier Anstoß, denn obgleich die Briefkommunikation im 13. Jahrhundert bereits in der Volkssprache konzeptuell ausgebildet war, sollte diese im Rahmen der stilistisch-juristischen Brief- und Urkundentradition noch lange als Antagonist der lateinischen Sprache wahrgenommen werden, siehe HARTMANN/GRÉVIN, *Ars dictaminis*, S. 308–310. Als direkte Vorlage für deutsche Briefe und Urkunden wird die *Summa* nicht gedient haben, nichtsdestoweniger dokumentiert sie schriftliche Kommunikationsprozesse und Entwicklungslinien, siehe STEINBAUER, *Rechtsakt*, S. 100.

5 REIFFENSTEIN, *Arengen*; ders., *Zur Begründung*.

stehen gleiche Arengaformeln zueinander? Inwieweit stimmen Urkunden mit gleicher Arenga auch in anderen Bereichen überein? Wie lassen sich die Formeln in Beziehung zu den Ausstellern und Empfängern setzen?<sup>6</sup> Von diesen Fragen geht die vorliegende Arbeit aus, indem sie exemplarisch den Kontexten einer deutschsprachigen Arenga des 13. Jahrhunderts nachspürt:

Wan menflich fin blöde vnde kranc ift vnde die lÿte dike vnder ain ander vergezzent des fi mit ain ander zetÿnne hant fo leiret daz div rehte wifhait fwaz die lÿte mit ain ander werbint daz fi daz mit brieven behaltint dc dekain kvnftich krieg dar nach gange.

Wenn das menschliche Denkvermögen schwach und krank ist und die Menschen Dinge vergessen, die sie miteinander vereinbaren, belehrt sie die gerechte Weisheit, was sie miteinander verbindet und was sie sicher glauben können: dass man dies mit Urkunden und Zeugen regelmäßig und vollständig behält, damit kein zukünftiger Krieg darauf folgt.<sup>7</sup>

Diese Arenga ist in insgesamt sieben deutschsprachigen Urkunden nachweisbar und zeichnet sich nicht nur durch ihre sprachliche Nuancen, sondern auch durch ihre Verbreitung aus, die sich von der einzelnen Urkunde her nicht erklären lassen. Sie soll in der vorliegenden Arbeit anhand der von INGO REIFFENSTEIN aufgeworfenen Fragen untersucht werden. Nach inhaltlichen und methodischen Vorbemerkungen (Kapitel II) führt Kapitel III in den Urkundenbestandteil Arenga ein und klärt sowohl historische Entwicklung, Funktionen und Motive als auch Szenarien für Ursachen bzw. Urheber von Urkunden mit der gleichen Arenga. Darauf folgt eine Übersicht der Arenen in den Urkunden des *Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300* (CAO) – einer Sammlung aller deutschsprachigen Urkunden des 13. Jahrhunderts, die aus germanistischer Perspektive mit speziellen Richtlinien erarbeitet wurde. Die Aufsätze von INGO REIFFENSTEIN dienen hier als Vorlage, wobei ich Ergänzungen vornehme, vor allem die Einteilung derjenigen Motive, die jeweils in mehr als einer Urkunde vorkommen, in zwölf Gruppen. Kapitel IV untersucht eine dieser Urkundengruppen mit der oben zitierten Arenga im Detail: Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede haben die Urkunden bezüglich der Personennennungen<sup>8</sup> sowie innerer und äußerer Merkmale? Lassen sich ein gemeinsamer Schreiber oder sonstige textuelle Abhängigkeiten feststellen? Kapitel V kontextualisiert schließlich die Urkunden. Nach Anmerkungen zu politischen und sozialen Entwicklungen im 13. Jahrhundert

6 REIFFENSTEIN, Arenen, S. 189, Anm. 29; ders., Zur Begründung, S. 669, Anm. 28.

7 CAO, Bd. 2, Nr. 715, S. 114; eigene Übersetzung.

8 Historische Personen werden in einer normalisierten Form gemäß den Registern des WUB oder den CAO-Regesten genannt, um Missverständnisse zu vermeiden. Einzige Ausnahme sind direkte Zitate. In dieser Arbeit wird außerdem das generische Maskulinum verwendet – wenn etwa von "Schreibern" oder "Empfängern" die Rede ist, können also alle Gender gemeint sein.

wird der Zusammenhang der Quellen mit der Landvogtei Oberschwaben dargelegt: Lassen sich aus den sozialen Status der Aussteller oder der Bildung in den Empfängerköstern Rückschlüsse auf die Verwendung der deutschen Urkundensprache, gar der Arengen schließen?

Die im Fokus stehenden Urkunden werden somit einer multiperspektivischen Urkundenkritik unterzogen und anschließend kontextualisiert. Bewusst wird ein begrenztes *corpus* – eine Gruppe von Urkunden mit gleicher Arenga – herangezogen, das dafür umso umfassender analysiert werden kann. Damit folge ich dem Modell HEINRICH FICHTENAU, eine Urkundengruppe zusammenzustellen und die Formeln anschließend zu interpretieren, gehe aber qua Berücksichtigung der historischen Zusammenhänge darüber hinaus.<sup>9</sup> Der Vergleich einer Gruppe von Privaturkunden hält spezifische Herausforderungen bereit, da das Material sich sehr stark unterscheiden kann.<sup>10</sup> Durch die gemeinsame Urkundenformel ist hier aber eine Grundlage gegeben, die einen Vergleich nicht nur nahelegt, sondern auch weitere Gemeinsamkeiten in Aussicht stellt. Die Philologie, von der in REIFFENSTEIN'S Vorarbeiten und in der Anlage der CAO-Edition ausgegangen wird, verstehe ich dabei als Grundwissenschaft bzw. relevante Ergänzung zu Paläographie und Diplomatik.<sup>11</sup> Die vorliegende Arbeit ist daher der "angewandten Diplomatik"<sup>12</sup> verpflichtet und versucht, sowohl grundwissenschaftliche als auch geistes- und rechtsgeschichtliche Aspekte zu berücksichtigen und sie letztlich miteinander zu verzahnen.<sup>13</sup>

Die Kontextualisierung der deutschsprachigen Urkunden ist sinnvoll, da sie aufgrund der interdisziplinären Perspektiven ein Forschungsdesiderat darstellt. Dies kann auf die Notwendigkeit zurückzuführen sein, die Methoden mehrerer Disziplinen miteinander zu verknüpfen. REIFFENSTEIN selbst nimmt eine klare Aufgabenteilung

9 ADAMSKA, Forschungen, S. 275f.; dies., Shift, S. 41 – für ostmitteleuropäische Fallbeispiele siehe den zugehörigen Sammelband: ROSSIGNOL/ADAMSKA, Urkundenformeln. Im Fall des CAO ist man durch die zeitliche und räumliche Streuung bzw. die Aussteller- und Empfängervielfalt ohnehin dazu gezwungen, kleine Urkundengruppen zu bilden, siehe DE BOOR, Actum, S. 8. Eine gemeinsame Urkundenformel stellt dabei ein valides Kriterium dar, solange es sich nicht um einen zu unspezifischen Bestandteil wie die *Invocatio* handelt.

10 HÄRTEL, Urkunden, S. 239–241.

11 PARAVICINI, Hilfswissenschaft, S. 7.

12 FICHTENAU, Propaganda, S. 18–21 unterscheidet die "allgemeine" von der "Spezialdiplomatik", wobei diese sich bewusst auf ein Teilgebiet der Diplomatik beschränkt und allgemeine Untersuchungen erst ermöglicht; BRÜHL, Lage, S. 41f.: "[D]ie überwältigende Mehrheit der heutigen Diplomatiker betrachtet die von ihnen angewandte Methode ganz nüchtern als eine wissenschaftliche Methode unter vielen, die weder eines besonderen Charismas bedarf noch ein solches verleiht." Zum Begriff "angewandte Diplomatik" in Bezug auf die Erforschung von Arengen zuletzt D'AVRAY, Paradigm, bes. S. 27f. Naturgemäß ist jede diplomatische Forschung daran interessiert, das Quellenmaterial nicht nur deskriptiv, sondern auch reflektierend und applizierend auszuwerten. Dennoch weist das Beiwort "angewandt" m. E. für diese Arbeit treffend auf deren Interdisziplinarität und den Versuch hin, die Urkundenformel im größeren Rahmen einzuordnen und zu erklären.

13 VON BRANDT, Werkzeug, S. 65.

zwischen Historikern – rechtsgeschichtliche und soziologische Fragen – und Germanisten vor, die sich um “die sprachliche Seite” der Urkunden kümmern könnten.<sup>14</sup> Auch sonst wurden die Potentiale des CAO für die historische Forschung zwar immer betont, aber nie konkret weitergeführt. Dabei eignen sich unter den volkssprachigen Quellen gerade Urkunden sehr gut für gesellschafts- oder rechtsgeschichtliche Untersuchungen, da sie mehr Gesellschaftsschichten umfassen als literarische Formen wie die Poesie.<sup>15</sup> Den deutschsprachigen Arengen kommt in FICHTENAUS Grundlagenwerk überdies eine randständige Rolle zu, auch weil dieser urteilte, es habe keine der Volkssprache nahen Arengaformen gegeben.<sup>16</sup>

Zwei Einschränkungen sind nötig, um den vorgegebenen Rahmen einzuhalten: Erstens sollen vorwiegend urkundliche Quellen zur Beantwortung der Fragen herangezogen werden. Die Urkunden bilden für diese Zeit und Region eine sehr verlässliche Möglichkeit, mithilfe von Zeugenlisten und klar datier- und lokalisierbaren Rechtsgeschäften Auskünfte über bestimmte Personen und Klöster zu erhalten. Sie eignen sich auch als Vergleichsmaterial zum Ausgangspunkt der Studie, den deutschsprachigen Originalurkunden.<sup>17</sup> Neben den Editionen werden für die Analyse der äußeren Merkmale die Abbildungen der Originale konsultiert, was v.a. die hier zentralen sieben Urkunden mit gleicher Arenga betrifft.<sup>18</sup> Die Chroniken, Urbare oder kopiale Überlieferungen, die Hinweise auf Arengen oder die Quellen ihrer Motive geben könnten, sind größtenteils nicht ediert und müssten für die einzelnen Klöster separat in den Archiven untersucht werden. Sie verdienen eine eigene Studie. Zweitens begrenze ich die Untersuchung bis etwa 1300 und weise nur vereinzelt über dieses Jahr hinaus. Inhaltlich ergibt sich dies aus dem zeitlichen Schwerpunkt der in Kapitel IV ausführlich analysierten Urkunden, die in den 1280er und 1290er Jahren ausgestellt wurden. Um die Jahrhundertwende zum 14. Jahrhundert verlor die Landvogtei Oberschwaben zudem ihre politische Bedeutung. Es kommt hinzu, dass die relevanten Urkundenbücher lediglich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts Urkunden aufgenommen haben.<sup>19</sup> Das “Nachleben” der behandelten – vorwiegend originalen<sup>20</sup> – Urkunden inklusive der Entwicklung der Urkundenformeln wäre wiederum eine eigene Studie wert.<sup>21</sup>

14 REIFFENSTEIN, Arengen, S. 177.

15 SCHULZE, Parallelurkunden, S. 10.

16 FICHTENAUS, Arenga, S. 160f.; über FICHTENAUS Forschungen ausführlicher siehe II.2.; REIFFENSTEIN, Arengen, S. 180.

17 So argumentiert auch KIRCHHOFF, Urkunde, S. 296.

18 Abb. 4–10; Übersicht der Urkunden in Tab. 2.

19 So könnten nur punktuell die Nachurkunden untersucht werden, bspw. anhand von CDS, Bd. 3 u. UB des Klosters Heiligkreuztal, Nr. 178–887, 889–906.

20 Im CAO wurden nur originale Urkunden aufgenommen, weswegen diese Überlieferungsart hier im Fokus steht. Teilweise ist die Überlieferungslage für nicht-originale Privaturkunden des 13. Jahrhunderts auch nicht sehr gut ausgeprägt, siehe SCHNEIDER, Zur Lehre, S. 11f.

21 Methodische Prämissen zur Nachwirkung von Herrscherurkunden des Früh- und Hochmittelalters bei HUSCHNER, Einleitung.